

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Emmingen-Liptingen,
Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen
vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend Gemeinde genannt-

und der

Württembergische Friedhofsgärtner eG,
Treuhandstelle für Dauergrabpflege und Bestattungsvorsorge
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend Genossenschaft genannt-

und der

ARGE Emmingen-Liptingen

Vertreten durch die Mitgliedsbetriebe:

Frank Teufel Steinbildhauer Albert Schweitzer-Str. 6 78532 Tuttlingen

Gärtnerei Arnulf Hosch Neuhauser Str. 160 78532 Tuttlingen

Präambel

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen errichtet auf den Gemeindefriedhöfen nach ihrem Ermessen jeweils ein Gärtnerbetreutes Grabfeld. Als Friedhofsträgerin bietet sie Nutzern der Friedhöfe Alternativen zu Kolumbarien, anonymen Grabfeldern und anderen Urnen-grabanlagen an und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Friedhofskultur. Die Genossenschaft unterstützt und fördert diese Zielsetzung ausdrücklich. Zu diesem Zweck schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung.

Durch Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird sichergestellt, dass mit der Vergabe eines Grabnutzungsrechtes im Gärtnerbetreuten Grabfeld auf dem Friedhof Liptingen in Feld 4 bzw. auf dem Friedhof Emmingen in Grabfeld 8a während der Ruhe- bzw. Nutzungszeit (bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend länger) eine fachmännische friedhofsgärtnerische Grabanpflanzung und Grabpflege erfolgt und nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit diese abgeräumt wird.

§ 1 Vereinbarungszweck, Rechte und Pflichten

- (1) Grundlage für Planung, Gestaltung, Bewirtschaftung und vertragliche Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedsbetrieben einerseits und Kunden andererseits sind die Vorgaben der Friedhofssatzung der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Pflege der Erschließungseinrichtungen sowie der Infrastruktur (z.B. Wege, Bänke, Brunnen), soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wurde. Die Kosten der Infrastruktur trägt die Gemeinde voll. Die Gemeinde trägt die Verkehrssicherungspflicht in den Gärtnerbetreuten Grabfeldern.
- (3) Ausschließlich der Genossenschaft und den Mitgliedsbetrieben der ARGE obliegen die Planung, Herstellung und Pflege der Gärtnergepflegten Grabanlage, der Grabflächen und der Grabmale. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Die Mitgliedsbetriebe der ARGE werden bei der Ausführung als Werkunternehmer tätig.
- (4) Die Gärtnerbetreuten Grabfelder sind bezüglich der konkreten Ausgestaltung auf der Basis eines Planes einvernehmlich zu regeln. Dabei sind insbesondere Festlegungen zu Beginn und Ende der Pflege- & Unterhaltungspflicht, zum Beginn der Belegung, zur Anzahl der Gräber sowie zu den jeweils vorgehaltenen Grabarten und Bestattungsarten zu treffen. Die gärtnerische Ausgestaltung erfolgt jeweils vollständig für das gesamte Grabfeld bzw. den jeweiligen Bauabschnitt mit Inbetriebnahme. Der Mitgliedsbetrieb/die Mitgliedsbetriebe legen die Bepflanzung nach ortsüblichen und fachlichen Kriterien fest. Individuelle Bepflanzungen durch Angehörige sind in Gärtnerbetreuten Grabfeldern nicht möglich.
- (5) Die Genossenschaft und ihre Mitgliedsbetriebe verpflichten sich, die Gärtnerbetreuten Grabfelder so lange im Sinne dieser Vereinbarung zu betreuen, bis der letzte Pflegevertrag abgelaufen ist. Ist eine Gärtnerbetreute Grabanlage so unvollständig belegt, dass den Mitgliedsbetrieben die Betreuung der gesamten Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, so können Gemeinde und Genossenschaft den jeweiligen Ausgestaltungsplan nach Abs. 4 hinsichtlich einer Neugestaltung der Anlage oder einer Beschränkung auf die Pflege von Teilbereichen einvernehmlich abändern.
- (6) Die Gärtnerbetreuten Grabanlagen werden von Beginn an vollständig angelegt, bepflanzt und fachgerecht durch den Mitgliedsbetrieb/die Mitgliedsbetriebe der Genossenschaft gepflegt. Es ist kalkuliert, dass eine Gärtnerbetreute Grabanlage nach 5 Kalenderjahren vollständig belegt und somit wirtschaftlich tragbar ist.

Sollte die Belegung nach Ablauf von 5 Kalenderjahren unvollständig belegt sein, trägt die Gemeinde Emmingen-Liptingen die Aufwendungen bei der Grabpflege der beauftragten Gärtnerei/en wie folgt:

Je unbelegter Grabstätte innerhalb einer Gärtnerbetreuten Grabanlage wird für das volle Kalenderjahr ein pauschaler Grabpflegesatz in Höhe von EUR 72,00 inkl. MwSt. bewilligt.

Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich, jeweils zum Jahresende.

Unterjährig belegte Grabstätten werden nachvollziehbar bezogen auf den vollen Monat abgerechnet. Die Leistung wird zu 12 gleichen Teilen/Kalenderjahr abgerechnet. Die Gärtnerei/en rechnet/n direkt mit der Gemeinde Emmingen-Liptingen die erbrachte Grabpflege ab. Eine Kopie erhält die Württembergische Friedhofsgärtner e.G.. Die Gärtnerei/en verpflichtet/n sich, die nicht belegten Grabstätten friedhofsgärtnerisch fachgerecht zu pflegen. Die Württembergische Friedhofsgärtner e.G. erklärt sich bereit, hier bei Bedarf vermittelnd tätig zu werden.

Sobald eine Gärtnerbetreute Grabanlage vollständig belegt ist, entfallen für diese Anlage die zusätzlichen Grabpflegeaufwendungen für die Gemeinde Emmingen-Liptingen.

Nach Ablauf der Grabnutzungsrechte für Grabstätten innerhalb des Gärtnerbetreuten Grabfeldes werden einzelne Grabstätten unbelegt sein. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen erklärt sich bereit, für diese Fälle die Aufwandsentschädigung bei der fachgerechten Grabpflege zu finanzieren wie in Punkt 2 erläutert.

Sollte sich der Pflegesatz ändern, wird dies der Gemeinde Emmingen-Liptingen rechtzeitig im Vorfeld mitgeteilt. Die Abrechnung ist nach Genehmigung anderer Pflegekosten durch die Gärtnerei/en auf den aktuellen Wert anzupassen.

Die Belegungen in einer Grabanlage beginnen nach Fertigstellung der Anlage. Mit jeder vergebenen Grabstätte reduziert sich der Aufwand der Gemeinde für Pflegekosten. Grundlage hierfür ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages durch die Grabnutzungsberechtigten mit der Württembergischen Friedhofsgärtner e.G.. Somit ist dauerhaft gesichert, dass die Anlage in gleichbleibender Qualität gepflegt wird.

§ 2 Verfahren

- (1) Ein Nutzungsrecht an einem Reihengrab kann erst vergeben werden, wenn für die Ruhezeit des Verstorbenen (z. Zt. 20 Jahre bei Urnen- bzw. 25 Jahre bei Sargbestatungen) gleichzeitig ein Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft über ihre Mitgliedsbetriebe abgeschlossen wurde.

(2) Ersterwerb eines Grabnutzungsrechts:

Die Genossenschaft stellt der Gemeinde vorbereitete Vertragsformulare vorzugsweise in digitaler Form zur Verfügung. Interessenten, die sich bei der Grabauswahl für ein Grab in einer Gemeinschaftsgrabanlage entscheiden, ergänzen und unterschreiben die Verträge vor Ort. Das Original verbleibt beim Interessenten, Kopien werden von der Gemeinde Emmingen-Liptingen entweder über die Mitgliedsbetriebe (zum Zwecke der Prüfung) oder direkt an die Genossenschaft übersandt.

(3) Verlängerung von Nutzungsrechten:

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen verlängert das Nutzungsrecht entsprechend den Regelungen der Friedhofssatzung. Damit verbunden ist die Vorgabe, dass der Nutzungsberechtigte den Dauergrabpflegevertrag bzw. Grabmalpflegevertrag mit der Genossenschaft über deren Mitgliedsbetrieb/e ebenfalls entsprechend dem vertraglich fixierten Zeitraum verlängert.

(4) Rückgabe des Nutzungsrechtes:

Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle im Gärtnerbetreuten Grabfeld oder eine nachträgliche Verkürzung der Ruhezeit für eine solche Grabstelle ist ausgeschlossen.

(5) Für die Gärtnerbetreuten Grabanlagen gilt: Gemeinde und Genossenschaft rechnen die ihnen jeweils entstehenden Kosten bzw. Gebühren mit den Hinterbliebenen oder anderen Zahlungspflichtigen eigenständig ab.

(6) Sollte die Vertragssumme für Anpflanzung und Grabpflege ganz oder teilweise nicht bezahlt werden und auch eine Beitreibung erfolglos sein, verpflichtet sich die Gemeinde zur Umbettung der betreffenden Urne.

(7) Um die Gärtnerbetreuten Grabanlagen in der Gemeinde bekannt zu machen, werden in gemeinsamer Abstimmung durch die Genossenschaft geeignete Informationsblätter, erstellt.

(8) Soweit im Einzelfall einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden, gelten diese.

§ 3 Grabarten

Es werden Urnengräber und Sarggrabstätten angeboten. Je nach Nachfrage wird die Gemeinde Flächen bedarfsabhängig und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen. Ob und ggf. wo Flächen für weitere Gemeinschaftsgrabanlagen zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Genossenschaft.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Seite mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres für die Zukunft gekündigt werden. Die bestehenden Verträge mit den Nutzungsberechtigten sind bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zum Ende der Nutzungsdauer zu erfüllen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vertragsgegenständlichen Regelungen unwirksam sein oder werden, wird sie durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn der Vereinbarung am nächsten kommt, ersetzt.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tuttlingen.

Emmingen-Liptingen, _____

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bürgermeister Joachim Löffler

Kornwestheim, _____

**Württembergische Friedhofsgärtner eG,
Treuhandstelle für Dauergrabpflege und Bestattungsvorsorge**

Tuttlingen, _____

Gärtnerei Arnulf Hosch, Tuttlingen

Frank Teufel Steinbildhauer, Tuttlingen

(ARGE Emmingen-Liptingen)